

verzichten. Maria wäre an sich nicht abgeneigt, den Wunsch der Mutter zu erfüllen, hat aber in Hinsicht auf can. 583 des kirchlichen Rechtsbuches Bedenken und meint, daß alle Geschwister gemeinsam dem verarmten Bruder helfen sollten. Was ist zu tun?

Tatsächlich erklärt can. 583: „Professis a votis simplicibus in congregationibus religiosis non licet per actum inter vivos dominium bonorum suorum titulo gratioso abdicare.“ Würde also der Schwester Maria nach dem Tode ihrer Mutter der entsprechende Erbschaftsteil angetragen, so dürfte sie nach dem zitierten Kanon nicht darauf verzichten. Aber eine Erbschaft gibt es erst nach dem Tode des Erblassers. Die Mutter kann bei Lebzeiten durch ein Testament verfügen, daß der verarmte Sohn eine größere Erbschaftsquote als die übrigen Kinder bekommt. Nur dürfen die übrigen Kinder infolge der Besserstellung des einen nicht weniger als die Hälfte von dem bekommen, was sie bei einer gesetzlichen Erbteilung erlangt hätten. Beträgt z. B. der Gesamtnachlaß 20.000 S und sind vier Kinder vorhanden, so würde jedes Kind bei der gesetzlichen Erbteilung 5000 S erhalten. Die Versorgung des einen darf also nicht so weit gehen, daß die übrigen drei weniger als 3×2500 S bekämen, d. h. die übrigen drei müssen wenigstens den Pflichtteil erhalten. Vgl. österr. a. b. G. B., § 765, Deutsches bürgerliches Gesetzbuch, § 2303. Die Mutter hat es also in der Hand, bis zu einem gewissen Grade ein bedürftiges Kind erbrechtlich zu bevorzugen, ohne daß von den übrigen ein Verzicht ausgesprochen wurde.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.

Mitteilungen.

An dieser Stelle werden u. a. *Anfragen an die Redaktion* erledigt, die allgemeines Interesse beanspruchen können; sie sind durch ein Sternchen (*) gekennzeichnet.

I. (Zu den Quinquennialvollmachten der Bischöfe.) Die bischöflichen Quinquennialvollmachten setzen sich auch in der neuesten Redaktion zusammen aus Vollmachten des Heiligen Offiziums, der Konzilskongregation, der Religiösenkongregation, der Ritenkongregation und der Pönitentiarie. Nicht ist vertreten die Sakramentenkongregation. Dies wirkt sich in der Praxis ganz merkwürdig aus. So haben z. B. die Bischöfe von der Religiösenkongregation die Vollmacht, Mitgliedern religiöser Genossenschaften für das Presbyterat eine Altersdispens von 16 Monaten zu gewähren, besitzen aber dieselbe Vollmacht für ihre eigenen Säkularkleriker nicht. Bei der Häufigkeit solcher Fälle wäre eine analoge Vollmacht der Bischöfe für ihre untergebenen Säkularkleriker wohl erwünscht.

Graz.

Prof. Dr J. Haring.